

**17100/AB**  
**vom 29.03.2024 zu 17757/J (XXVII. GP)**  
**Bundesministerium** [bmkoes.gv.at](http://bmkoes.gv.at)  
 Kunst, Kultur,  
 öffentlicher Dienst und Sport

**Mag. Werner Kogler**  
 Vizekanzler  
 Bundesminister für Kunst, Kultur,  
 öffentlichen Dienst und Sport

Herrn  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.091.242

Wien, am 22. März 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag.<sup>a</sup> Selma Yildirim, Genossinnen und Genossen haben am 31. Jänner 2024 unter der **Nr. 17757/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Besetzung der Leitung des Bundesverwaltungsgerichtes“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 10:**

- *Was war der Grund für die lange Dauer des Besetzungsverfahrens für die Leitung des Bundesverwaltungsgerichtes?*
- *Warum wurde nicht die von der Personalkommission erstgereihte Kandidatin mit der Leitung betraut?*
- *Was war der Grund für die Umreihung des Besetzungsverfahrens?*
- *Entspricht es der Wahrheit, dass ein Konflikt mit dem Koalitionspartner dafür verantwortlich war?*
- *Welchen Reformbedarf sehen Sie bezüglich der Besetzung von Spitzenpositionen durch die Regierung?*
- *Streben Sie seitens Ihres Ressorts Reformen beim Bestellungsprozess an?*
  - a. *Wenn ja, welche?*
  - b. *Wenn ja, bis wann?*

c. *Wenn nein, warum nicht?*

- *Wie stellen Sie sicher, dass der oder die bestgeeignete Kandidat:in eine Position bekommt?*
- *Wie stellen Sie sicher, dass sich weiterhin hochqualifizierte Personen für derartige Stellen bewerben, wenn die Verfahren so lange dauern?*
- *Wie stellen Sie sicher, dass sich weiterhin hochqualifizierte Personen für derartige Stellen bewerben, wenn dem Vorschlag der Personalkommission nicht Folge geleistet wird?*
- *Sehen Sie durch das Vorgehen einen entstandenen Schaden für das Bundesverwaltungsgericht bzw. dessen Ruf?*

Die Bundesregierung hat per Beschluss des Ministerrats am 27. Jänner 2024 dem Bundespräsidenten gemäß § 2 Abs. 3 BVwGG, BGBl. I Nr. 10/2013 idgF, Herrn Dr. Christian Filzwieser zur Ernennung als Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts vorgeschlagen. Bundespräsident Alexander Van der Bellen hat am 31.1.2024 Dr. Christian Filzwieser auf Vorschlag der Bundesregierung zum Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts ernannt.

Gemäß § 2 Abs. 3 BVwGG, BGBl. I Nr. 10/2013 idgF, hat die Kommission, bestehend aus den Mitgliedern (alphabetisch gereiht) Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Iris Eisenberger, MSc (Universität Wien), Dr. Michael Fruhmann (entsandt durch die Bundesministerin für Justiz), Univ.-Prof. DDr. Christoph Grabenwarter (Präsident des Verfassungsgerichtshofs), Univ.Prof. Dr. Clemens Jabloner (Universität Wien), Dr. Wolfgang Köller (als vom Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs beauftragtes Mitglied), Dr.<sup>in</sup> Elisabeth Lovrek (Präsidentin des Obersten Gerichtshofs) und Dr. Albert Posch, LL.M. (entsandt durch das Bundeskanzleramt), der Bundesregierung mehrheitlich folgende Bewerberin und folgende Bewerber für die Besetzung des:der Präsident:in des Bundesverwaltungsgerichts empfohlen:

- *Mag.<sup>a</sup> Sabine Matejka*
- *MMag. Matthias Kopf*
- *Dr. Christian Filzwieser.*

Das Gutachten der Kommission ist laut Gesetz als Empfehlung zu verstehen. Die Bundesregierung ist in ihrer Entscheidung über den Vorschlag an den Bundespräsidenten frei. Die fachliche Qualifikation aller empfohlenen Bewerber:innen ist unbestritten.

Durch den Beschluss der Bundesregierung konnte eine lange Vakanz bei der Stelle des Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts beendet werden. Auch während dieser Vakanz war ein reibungsloses Funktionieren dieser wichtigen Institution gewährleistet.

Im Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz (RStDG) finden sich Sonderbestimmungen für Richter:innen des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesfinanzgerichts. Gemäß § 207 Abs. 2 RStDG ist vor der Ernennung des:der Präsident:in oder des:der Vizepräsident:in des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG) die betreffende Planstelle von dem:der Bundesminister:in für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport zur allgemeinen Bewerbung auszuschreiben. Die Ausschreibung hat möglichst drei Monate vor, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Planstelle zu erfolgen. Weitere spezielle Regelungen beinhaltet das Bundesverwaltungsgerichtsgesetz – BVwGG, welches die Organisation des Bundesverwaltungsgerichts regelt. Aktuell liegen meinem Haus keine konkreten Gesetzesinitiativen für eine Änderung des Bestellungsprozesses für die im Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz (RStDG) enthaltenen Sonderbestimmungen für Richter:innen des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesfinanzgerichts sowie der entsprechenden Bestimmungen im BVwGG vor.

Mag. Werner Kogler

